

II - 8584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

3819/AB

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

1993 -01- 29

zu 3853/J

Wien, am 28. Jänner 1993  
GZ: 10.101/467-X/A/5a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3853/J betreffend EWR-Auftragsvergabe, welche die Abgeordneten DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen am 30. November 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Welche Richtlinien der EG sind für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in welcher aktuellen Fassung gültig?

Welche Übergangsbestimmungen haben sich EFTA-Mitgliedsländer hinsichtlich dieser Richtlinien vorbehalten?

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Antwort:**

Die gegenwärtig gültigen Richtlinien der EG und die im EWR-Vertrag vorgesehenen Übergangsfristen für einzelne EFTA-Mitgliedsländer sind folgende:

**I. Öffentliche Bauaufträge**

**1. Richtlinie 71/304/EWG vom 26.7.1971**

Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden.

Übergangsfrist für Liechtenstein: 1.1.1995

**2. Richtlinie 71/305/EWG vom 26.7.1971**

Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

geändert durch:

- Richtlinie 89/440/EWG vom 18.7.1989

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

- Entscheidung 90/380/EWG vom 13.7.1990

Entscheidung der Kommission betreffend die Aktualisierung von Anhang I der Richtlinie 89/440/EWG

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Übergangsfrist für Liechtenstein: 1.1.1995

## II. Öffentliche Lieferaufträge

### 3. Richtlinie 77/62/EWG vom 21.12.1976

Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

geändert durch:

- Richtlinie 80/767/EWG vom 22.7.1980

Richtlinie des Rates zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber

- Richtlinie 88/295/EWG vom 22.3.1988

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG

Übergangsfrist für Liechtenstein: 1.1.1995

### 4. Richtlinie 92/50/EWG vom 18.6.1992

Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

- Frist für die Vornahme der Maßnahmen zur Umsetzung durch die Staaten der EG 1.7.1993

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Diese Richtlinie ist gegenwärtig nicht Bestandteil des EWR-Abkommens

### III. "Rechtsmittelrichtlinie"

#### 5. Richtlinie 89/665/EWG vom 21.12.1989

Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge

Übergangsfrist für Liechtenstein: 1.1.1995

### IV. "Sektorenrichtlinie"

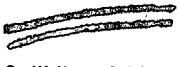
#### 6. Richtlinie 90/531/EWG vom 17.9.1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

- Frist für die Vornahme von Maßnahmen zur Umsetzung durch die Staaten der EG: 1.7.1992
- Frist für die Anwendung der Umsetzungsmaßnahmen durch die Staaten der EG: 1.1.1993 ausgenommen für Spanien: 1.1.1996, und Griechenland und Portugal: 1.1.1998

Übergangsfrist für Liechtenstein: 1.1.1995

Übergangsfrist für Norwegen: 1.1.1995 oder früher nach Mitteilung durch Norwegen

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

V. Rechtsmittelrichtlinie betreffend die Sektorenrichtlinie

7. Richtlinie 92/13/EWG vom 25.2.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor.

- Frist für die Vornahme von Maßnahmen zur Umsetzung durch die Staaten der EG: 1.1.1993, ausgenommen für Spanien: 30.6.1995, und Griechenland und Portugal: 30.7.1997
- Frist für die Anwendung der Umsetzungsmaßnahmen durch die Staaten der EG: 1.1.1993, ausgenommen für Spanien: 1.1.1996, und Griechenland und Portugal: 1.1.1998

Diese Richtlinie ist gegenwärtig nicht Bestandteil des EWR-Abkommens.

VI. Verordnung (EWG, Euratom) vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

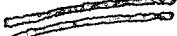
Übergangsfrist für Liechtenstein: 1.1.1995

Punkte 3 und 4 der Anfrage:

Sind diese Richtlinien in den EG-Ländern innerstaatlich bereits vollständig umgesetzt und daher im Verhältnis zwischen Österreich und den EG-Staaten unbeschränkt anwendbar?

Wenn nein, in welchen Ländern sind welche Umsetzungen noch nicht erfolgt?

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Diese Frage kann nur offiziell durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vollständig beantwortet werden. Auf die Beilage (Auszug aus dem Bericht der Europäischen Gemeinschaften "Nationale Umsetzungsmaßnahmen" zur Durchführung des Weißbuches der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes, Stand 30. April 1992) zum gegenwärtig letzten Stand der Umsetzung in den EG-Staaten wird verwiesen.

Unabhängig davon, ob diese Umsetzung von den EWR-Vertragsparteien bereits ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sind die Richtlinien, soweit sie ihrem Inhalt nach für eine unmittelbare Anwendung geeignet sind, mit dem hiefür im EWR-Abkommen jeweils vorgesehenen Umsetzungsdatum im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens grundsätzlich anwendbar.

Punkt 5 der Anfrage:

Welche Konsequenzen hat dies für Ausschreibungen, Anbote und Warenlieferungen im Verhältnis zwischen Österreich und den betreffenden EG-Ländern?

Antwort:

Eine allfällige Säumnis einer EWR-Vertragspartei bei der Umsetzung von durch das EWR-Abkommen übernommenen EG-Richtlinien würde einen Verstoß gegen dieses Abkommen bedeuten. Die übrigen Vertragsparteien hätten dementsprechend die Möglichkeit, gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Abkommens den Gemeinsamen EWR-Ausschuß sowie den EWR-Rat mit der Angelegenheit zu befassen. Soweit es sich bei der säumigen Vertragspartei um einen EG-Mitgliedstaat handelt, würde die EG-Kommission als Aufsichtsbehörde (auf Antrag oder von Amts wegen) die notwendigen rechtlichen Maß-

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

nahmen einschließlich einer Befassung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ergreifen, auf EFTA-Seite hätte die EFTA-Überwachungsbehörde tätig zu werden. Kommt eine Einigung zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Auslegung einschlägiger Bestimmungen des EWR-Abkommens innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, so besteht für eine durch den Verstoß beeinträchtigte Vertragspartei gemäß Art. 111 Abs.4 EWR-A die Möglichkeit, einseitige Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertraglichen Gleichgewichtes zu ergreifen. Dies bedeutet, daß allenfalls durch besondere gesetzliche Bestimmung eine vorläufige Nichtanwendung EWR-rechtlicher Vergaberegelungen gegenüber Bietern und Bewerbern aus solchen säumigen EWR-Vertragsparteien erfolgen könnten. Dies freilich unter der Voraussetzung, daß dadurch lediglich eine - vertragskonforme - Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen den Vertragsparteien in angemessener Weise und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Im übrigen wird auf die Beantwortung von Punkt 3 der Anfrage verwiesen.

Punkt 6 der Anfrage:

In welcher Form werden die österreichischen Betriebe und öffentliche Stellen über die für sie wichtigen Bestimmungen informiert?

Antwort:

Die Information erfolgt einerseits durch die Vergabevorschriften des Bundes und der Länder, andererseits werden die öffentlichen Stellen und die Interessensvertretungen der österreichischen Betriebe durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten laufend über die neuen Bestimmungen informiert und konsultiert. Weiters wird auf die Informationstätigkeiten meines Ressorts (z.B. Seminar im November 1992), sowie auf die einschlägigen Informationsveranstaltungen von Dienststellen der Länder und verschiedener privater Veranstalter, wie des Österreichischen Normungsinstitutes verwiesen.



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

**Punkt 7 der Anfrage:**

Gibt es in Österreich noch Bundes- oder Landesgesetze, welche mit der EWR-Vereinbarung hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens im Widerspruch stehen?

**Antwort:**

Das öffentliche Vergabewesen in Österreich ist derzeit nicht durch Bundes- und Landesgesetze geregelt, weil dieser Bereich bisher stets der sogenannten "Privatwirtschaftsverwaltung" zugeordnet wurde. Demnach stand es den öffentlichen Stellen - wie jedem Privaten - grundsätzlich frei, mit wem er zu welchen Bedingungen Verträge abschließt. Völkerrechtlich war Österreich dabei aber sehr wohl an bestehende zwischenstaatliche Abkommen, insbesondere auch an das Freihandelsabkommen mit der EWG, gebunden. Die Vergabepraxis, zumindest jene im Bereich des Bundes, erfolgte im wesentlichen aufgrund von ÖNORMEN, an die die einzelnen Vergabestellen mittels Weisungen gebunden waren. Eine der wichtigsten davon ist die ÖNORM A 2050. Diese sieht in ihrer derzeitigen Fassung eine ausdrückliche Bevorzugung inländischer Bieter vor. Wegen dieser Regelung wurde von der EG bereits ein Widerspruch zwischen der österreichischen Vergabepraxis und dem Freihandelsabkommen Österreich-EWG gesehen, obwohl nachgewiesen wurde, daß einige EG-Mitgliedstaaten ohne gleichartige Regelung in der Praxis einen noch höheren Prozentsatz an öffentlichen Aufträgen an inländische Firmen vergeben haben als Österreich.

Außer Zweifel steht, daß eine Vergabepraxis, die vom Grundsatz der Bevorzugung inländischer Bieter bestimmt ist, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar ist. Weiters ist zu beachten, daß die EG-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen, die im EWR verbindlich sein werden, subjektive Rechte einzelner Personen gegenüber den von den Richtlinien erfaßten Rechtsträgern vorsehen, die

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 9 -

über die vertraglichen Rechtsbeziehungen hinausgehen. Zur Übertragung dieser Rechte in das innerstaatliche Recht sind nun jedenfalls gesetzliche Regelungen erforderlich. Aus diesen Gründen haben in letzter Zeit sowohl der Bund als auch einige Länder Vergabegesetze ausgearbeitet, die der Umsetzung des EWR-Abkommens dienen und gleichzeitig mit diesem in Kraft treten sollen.

Ebenso wurde die ÖNORM A 2050, die sowohl zur näheren Durchführung gesetzlicher Regelungen als auch für nicht vom EWR erfaßte Auftragsvergaben weiterhin maßgeblich sein soll, neu gefaßt und an die Erfordernisse des EWR angepaßt. Bei Inkrafttreten des EWR-Abkommens ist somit zu erwarten, daß Österreich den darin vorgesehenen Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens entsprechen kann.

